

Thurgauer Kantonal-Musikverband

Festreglement für die Kreismusiktage

Männliche / weibliche Form des Textes in den Reglementen des TKMV

In allen Reglementen des TKMV ist der Einfachheit und der Lesbarkeit halber die männliche Form gewählt worden. Es ist für den TKMV aber absolut selbstverständlich, dass sämtliche Ämter / Positionen auch von Damen ausgeführt werden können.

Verwendete Abkürzungen

TKMV	Thurgauer Kantonal-Musikverband
SBV	Schweizer Blasmusikverband
EMF	Eidgenössisches Musikfest
DV	Delegiertenversammlung
OK	Organisationskomitee des Musiktages
KMT	Kreismusiktag
KMF	Kantonal-Musikfest
E-Musik	Bereich der ernsten Musik
U-Musik	Bereich der Unterhaltungsmusik

1. Turnus, Ablauf

Laut Art. 35 der Statuten des TKMV finden die Kreismusiktage je weils zwei Jahre vor dem Kantonal-Musikfest statt.

Das Verbandsgebiet wird **vier Kreise** eingeteilt.

Kreis 1

Amriswil	Musikgesellschaft Harmonie
Arbon	Stadtmusik
Bischofszell	Stadtmusik
Erlen	Brass Band
Hauptwil	Musikgesellschaft
Kradolf-Schönenberg	Musikverein
Mettlen	Musikgesellschaft Helvetia
Neukirch-Egnach	Musikgesellschaft
Roggwil	Musikgesellschaft
Romanshorn	Musikverein
Sommeri	Musikverein
Uttwil	Musikverein

Kreis 2

Altnau	Musikgesellschaft
Berlingen	Musikgesellschaft
Diessenhofen	Stadtmusik
Ermatingen	Musikgesellschaft
Eschenz	Musikgesellschaft
Güttingen	Musikverein Eintracht
Hörhausen	Musikgesellschaft
Kreuzlingen	Stadtharmonie
Langrickenbach	Musikverein
Scherzingen	Musikverein
Schlatt	Musikverein
Schlattingen	Musikverein
Steckborn	Stadtmusik
Tägerwilen	Musikverein

Kreis 3

Affeltrangen	Musikgesellschaft
Berg	Musikgesellschaft
Bürglen	Musikgesellschaft
Hugelshofen	Musikgesellschaft
Hüttlingen	Musikverein Thurtal
Islikon-Kefikon	Musikverein
Märwil	Musikgesellschaft
Märstetten	Musikgesellschaft
Müllheim	Musikgesellschaft
Pfyn	Musikverein Frohsinn
Sulgen	Musikgesellschaft
Thundorf	Musikgesellschaft Eintracht
Uesslingen	Musikgesellschaft
Weinfelden	Musikverein
Wigoltingen	Musikverein Frohsinn

Kreis 4

Aadorf	Musikgesellschaft
Bichelsee	Musikgesellschaft Eintracht
Dussnang-Oberwangen	Metallharmonie
Ettenhausen	Bürgermusik
Fischingen	Musikgesellschaft Concordia
Frauenfeld	Stadtmusik
Frauenfeld	Spiel der Kantonspolizei Thurgau
Münchwilen	Musikverein Harmonie
Rickenbach	Musikverein Harmonie
Sirnach	Musikgesellschaft
Stettfurt	Musik Matzingen-Stettfurt
Tägerschen-Tobel	Musikgesellschaft
Wängi	Musikverein Alpenrösli
Wilten	Musikgesellschaft
Wuppenau	Musikgesellschaft

Die Zuteilung neuer Vereine ist Sache des Kantonalvorstandes.

Dem Kantonalvorstand steht das Recht zu, begründete Gesuche von Vereinen um Zuteilung an andere Festorte zu berücksichtigen.

Das Fest wird unter den Vereinen ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum festgesetzten Termin dem Kantonalpräsidenten einzureichen. Mit der Bewerbung sind die vorgesehenen Lokalitäten zu bezeichnen.

Die Festorte werden durch die DV wie folgt bestimmt:

- Vereine, die noch keinen Kreismusiktag durchgeführt haben, müssen in erster Linie berücksichtigt werden

- Wenn sich zwei oder mehrere Vereine bewerben, die bereits einen KMT durchgeführt haben, ist die Organisation derjenigen zuzusprechen, welche am längsten keinen KMT mehr durchgeführt hat.

Die KMT finden an einem Sonntag statt. Die Wettspiele werden am Morgen und die Marschmusik am Nachmittag durchgeführt.

Der Spielplan wird durch das OK aufgestellt. Er ist dem TKMV rechtzeitig zum festgelegten Termin zur Genehmigung einzureichen. Dem TKMV sind Änderungen vorbehalten.

Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.

2. Obligatorium

Die Teilnahme am KMT ist für die Vereine des TKMV grundsätzlich obligatorisch.

Als Entschuldigungen gelten die gleichen Punkte wie beim Reglement über das KMF.

Begründete Gesuche für eine Dispensation sind schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu richten.

Vereine, die ohne Entschuldigung gemäss dem Reglement KMF dem KMT fernbleiben, sind für die dem Festort und dem TKMV dadurch entstandenen Kosten haftbar. Die Höhe des Betrages wird von Kantonalvorstand in Verbindung mit dem OK festgesetzt.

3. Musikalische Aufführungen

die obligatorischen musikalischen Aufführungen am KMT bestehen aus folgenden Modulen:

Konzertmusik

Alle Vereine haben eine selbstgewählte Komposition aus dem Bereich der E-Musik **oder** aus dem Bereich der U-Musik vorzutragen.

Die Konzertmusik besteht aus

- einem Selbstwahlstück aus dem Bereich der E-Musik

Die Selbstwahlstücke müssen in den entsprechenden Wettstücklisten des SBV enthalten sein. Nicht enthaltene Kompositionen sind bis spätestens 9 Monate vor dem Fest der Musikkommission SBV zur Klassierung vorzulegen.

oder

- einem Selbstwahlstück aus dem Bereich der U-Musik

Die Selbstwahlstücke müssen in den entsprechenden Wettstücklisten des SBV enthalten sein. Nicht enthaltene Kompositionen sind bis spätestens 9 Monate vor dem Fest der Musikkommission SBV zur Klassierung vorzulegen.

In der U-Musik-Wettstückliste des SBV sind verschiedene Werke mit sehr kurzer Spieldauer aufgeführt. Es gelten folgende Minimal-Aufführungs-Zeiten

H / 1. Klasse	12 Minuten
2. Klasse	10 Minuten
3. Klasse	8 Minuten
4. Klasse	6 Minuten

Demzufolge können aus der U-Wettstückliste des SBV auch zwei bis drei Werke ausgewählt werden, die vorzutragen sind.

Marschmusik

Die Marschmusik besteht aus

- Traditioneller Marschmusik auf der Strasse

oder

- Parademusik mit Evolutionen auf der Strasse

Für beide Arten gelten die entsprechenden Reglemente des SBV.

Unterhaltungskonzert

Die Vereine sind verpflichtet, sich am Unterhaltungskonzert in der Festhalle zu beteiligen.

Nach vorheriger Absprache kann auch nur eine Auswahl der teilnehmenden Vereine angefragt werden.

4. Festgebender Verein

Bewerbungen

Bewerbungen zur Übernahme eines KMT sind dem Kantonalpräsidenten zuhanden der DV einzureichen. Der Kantonalvorstand setzt den Termin fest.

Das Fest soll spätestens 2 Jahre vor dem Anlass durch die DV an vier Vereine vergeben werden.

Es sind folgende **Lokalitäten** zur Verfügung zu stellen, die bereits in der Bewerbung zu nennen sind

- Vortragslokal für Selbstwahlstücke
- Marschmusikstrecke
- 2 Probelokale (mit Stühlen und Ständern)
- Festhalle für die Verpflegung von mind. 500 Personen.

Die Lokalitäten sind vor der Vergabe durch den TKMV zu begutachten.

Organisation

Die Organisation und Leitung des KMT aufgrund der Statuten und des Reglements ist Sache des festgebenden Vereins. Dieser ernennt ein OK. Das OK anerkennt die in diesem Reglement aufgeführten Verpflichtungen unterschriftlich.

Der TKMV ist im OK mit einer Person als Begleiter vertreten. Dieser ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Protokolle sind auch ihm zuzustellen.

Gastvereine

Die Einladung der Verbandsvereine und der Gastvereine erfolgt durch das OK.

Vor der Einladung oder der Zusage an Gastvereine ist der TKMV zu kontaktieren. Eine allfällige Beschränkung der Zahl der Gastvereine bleibt dem TKMV vorbehalten.

Die Bestimmungen dieses Reglements (und damit auch der damit verbundenen Bestimmungen in Reglementen des SBV) sind in jeder Beziehung auch für die Gastvereine massgebend.

OK und TKMV

Der Kantonalvorstand und die Musikkommission laden die vier OK rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung ein. An dieser Sitzung sind festzulegen:

- Festdaten der vier Kreise
- Preise und Zusammensetzung der Festkarten (gleiche Preise in allen vier Kreisen)
- Menuvorschläge und Preisvorstellungen
- Eintrittspreise musikalische Vorführungen
- Vorstellen der Lokalitäten
- Besprechung der Abläufe
- Weitergabe und Austausch von Informationen

Pflichten des festgebenden Vereins

Übernahme der Kosten

- der Experten gemäss Art. 5
Diese Kosten werden in der Festkarte überwält
- für die Tonaufzeichnungen (Selbstwahlstück und Gespräch)
- Festkarten für die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission, die Ehrenmitglieder des TKMV, sowie der geladenen Gäste
- Alle mit dem Fest direkt zusammenhängenden Kosten

Schlagzeug

Es sind durch das OK keine Perkussionsinstrumente zur Verfügung zu stellen.
Absprachen untereinander sind freiwillig und gehen auf eigenes Risiko der Vereine.

5. Festkarte

Der Preis der Festkarte wird an einer gemeinsamen Sitzung der vier OK mit dem TKMV festgelegt.

Die Festkarte soll folgende Auslagen decken:

- Expertenkosten
- Kosten für die Tonaufzeichnungen der Selbstwahlstücke und der Gespräche
- Anteil an den Fixkosten der Infrastruktur
- eine Hauptmahlzeit
- ein Getränk

Die Uniform berechtigt jeden Musikanten zum freien Eintritt in alle Veranstaltungen des Festes, namentlich

- Wettspiellokale
 - Marschmusik
 - Festhalle
- (ohne Abendunterhaltung)

6. Festrechnung

Der festgebende Verein führt den KMT auf eigene Rechnung durch.

Das OK bestimmt die Revisoren, die die Festrechnung prüfen.

Die abgeschlossene und revidierte Festrechnung ist dem TKMV zur Einsicht vorzulegen.

7. Pflichten der Vereine

Die Vereine haben folgende Pflichten:

- Einreichung der verlangten Angaben zum Wettspiel
- Bezug der Festkarten, mindestens für die auf dem Verbandsetat aufgeführten Personen
- Teilnahme an den musikalischen Aufführungen
- Einreichung (gemäss separater Aufforderung an ein Mitglied der Musikkommission) von
 - 2 Partituren des SW-Stücke(Takte nummeriert)
 - 2 Direktionsstimmen der angemeldeten Märsche (nummerierte Takte)

8. Experten

Kantonalvorstand und Musikkommission wählen zwei ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind, und die nicht im Thurgau wohnen oder einen Verein im Thurgau leiten.

Als Obmann der Jury amtet ein Mitglied der Musikkommission.

Die Experten werden nach der erfolgten Wahl durch den Kantonalpräsidenten und den Obmann der Musikkommission vertraglich gebunden.

Der Kantonalverband beschliesst in Verbindung mit der Musikkommission die Höhe der Entschädigungen. Die Entschädigung der Experten besteht aus

- dem Tagegeld
- den Reisespesen (1. Klasse Wohnort - Festort und zurück)

Die Höhe der Entschädigung richtet sich in der Regel nach den Empfehlungen des SBV.

Ein Expertenkollegium besteht in der Konzertmusik aus dem Obmann und einem Mitglied.

In der Marschmusik besteht das Gremium aus zwei musikalischen Experten sowie einem Experten für die Marschdisziplin.

Zur allgemeinen Orientierung findet vor Festbeginn eine Besprechung mit der Musikkommission und dem Kantonalpräsidenten statt.

9. Beurteilung der Vorträge

Konzertmusik

Die Beurteilung der Vorträge erfolgt nach den entsprechenden Jury-Reglementen des SBV

Die Vorträge werden durch die zwei Experten (wovon einer Mitglied der Musikkommission des TKMV ist) beurteilt.

Jeder Bewertungsfaktor wird von beiden Experten benotet. Die beiden Experten müssen sich nach dem Vortrag auf eine Note einigen. Es können halbe Noten erteilt werden.

Unmittelbar nach dem Vortrag führt ein Experte mit den Vereinsvertretern ein Gespräch.

Die Vereine erhalten ein Doppel des Bewertungsblattes und den Datenträger mit dem aufgezeichneten Selbstwahlstück und dem Expertengespräch.

Noten und Expertengespräch dürfen nicht veröffentlicht werden.

Marschmusik

Bei der Marschmusik werden die erreichten Totalpunktzahlen nach dem Vortrag des nächsten Vereins am Lautsprecher bekannt gegeben.

Für die Marschmusik wird pro KMT eine Rangliste erstellt.

Es ist der festgebenden Verein überlassen, dem Sieger der Marschmusik einen Preis auszurichten.

10. Sanktionen

Über Sanktionen entscheiden Kantonalvorstand und Musikkommission des TKMV

11. Schlussbestimmungen

Für die nicht in diesem Reglement erwähnten Punkte gilt sinngemäss das Festreglement für KMF, sowie die Statuten des TKMV

Genehmigt an der DV vom 6.12.2003 in Islikon

Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Thurgauer Kantonal-Musikverband

der Kantonalpräsident	der Sekretär
Heini Füllemann	Hermann J. Kuhn